

CLUBSATZUNG

des am 12. April 1954 gegründeten
MOTORSPORTCLUB GRÖTZINGEN IM
ADAC e. V.



Die abgedruckte Fassung wurde bei der
ordentlichen Mitgliederversammlung
am 17. Januar 1980 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der am 12. April 1954 in Grötzingen/Karlsruhe gegründete Club führt den Namen
MOTORSPORTCLUB GRÖTZINGEN IM ADAC e. V.
Er hat seinen Sitz in Karlsruhe - Grötzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe - Durlach eingetragen.
- II Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC - Mitgliedern.
- III Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC - Gesamtclubs sowie des ADAC - Gaues Nordbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC - Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC - Organisation.
- II Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- III Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des Adac Gaues Nordbaden und / oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I Ordentliche Mitglieder des Gesamtclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- II Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC - Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- III Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der zuständige ADAC Gau gehört werden.

§ 4 Aufnahme

- I Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- I Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12. -- (Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.
- II Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- II Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- III Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC - Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC - Gauces notwendig erscheint.
- IV Die Streichung nach Absatz III c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- V Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch

beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaus stattfinden und wird durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind im MSC-INFO mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- III Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen (falls erforderlich)
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie-

nenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

- III Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Stehen mehrere Mitglieder zur Wahl, muß geheim abgestimmt werden.
- IV Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.
- VII Den Mitgliedern des ADAC - Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- c) wenn das Wohl des Clubs es erfordert.

§ 11 Der Vorstand

I Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Sportleiter
4. der Schatzmeister
5. der Schriftführer
6. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
7. der Vergnügungswart

Bei Bedarf können noch bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.

II Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

III Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

V Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten.

- VI Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- VII Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- VIII Der Schriftverkehr mit dem ADAC - Präsidium und der ADAC – Zentrale muß ausschließlich über den ADAC - Gau geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt eine Mindestfordernis der Ortsclubsatzung dar.
- II Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

- I Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebene Stimmen erfolgen.

II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC Sicherheitskreis GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechten und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Karlsruhe.